

Richtlinie zur regionalen Förderung der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin durch die „Stiftung Soziales Neuruppin“

(Stiftungsförderungsrichtlinie)

§ 1 Allgemeine Grundlagen

1. Die Förderrichtlinien sind der Rahmen für die Vergabe von Stiftungsmitteln für Projekte gem. § 2 der Stiftungssatzung. Sie stellen längerfristig angelegte Grundsatzregeln dar.
2. Die Stiftung wird im Regelfall selbst nicht operativ tätig, sondern fördert Projekte von steuerbegünstigten Körperschaften in den gemäß § 2 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern. Mit der Begrenzung auf die Förderung von Projekten steuerbegünstigter Körperschaften wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen.
3. Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine defizitäre Förderung Dritter gegeben ist. D. h. in den Bereichen, wo es qualitativ anerkannte Förderungsformen und -institutionen gibt, oder aber auch wo es ausreichend öffentliche Mittel für bestimmte Programme gibt, wird die Stiftung nicht fördern.
4. Grundsätzlich beträgt die Dauer der Förderung eines Projektes maximal 12 Monate. In begründeten Einzelfällen kann die Förderungsdauer auch über 12 Monate hinaus stattfinden.

§ 2 Voraussetzungen zur Antragsstellung

1. Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Effektivität, Nachhaltigkeit, Qualität, innovativer und/oder Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen ein wichtiges Kriterium dar.
2. Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsteil aus den Mitteln der Stiftung 20 vom Hundert betragen. Eine Förderung durch Dritte, insbesondere durch andere Stiftungen, ist grundsätzlich unschädlich.
3. Die Stiftung wird keine laufenden Kosten (z. B. Betriebskosten) bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei

insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird.

4. Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung, die ihren Sitz in der Fontanestadt Neuruppin haben. Anträge von Vereinen und Verbänden, sozialen Einrichtungen und anderen Vereinigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung, die ihren Sitz nicht in der Fontanestadt Neuruppin haben, jedoch ein Projekt gemäß § 2 der Stiftungssatzung in der Stadt initiieren wollen, können gewährt werden.

§ 3 Verfahrensweise

1. Das Stiftungskuratorium wird in der Regel für Anträge, die bis zum 31.12. eingereicht werden, eine Projektauswahl für die Förderung spätestens zum 30.06. des Folgejahres vornehmen. Für Anträge, die bis zum 30.06. eingereicht werden, findet die Projektauswahl für die Förderung spätestens zum 31.12. desselben Jahres statt.
2. Für die Projektauswahl sind der Stiftung neben der Projektbeschreibung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben beizufügen, ob durch Dritte gefördert wird bzw. Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).
3. Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Projektes mit einer Mindestdauer von drei Monaten soll zur Auflage gemacht werden, jeweils Zwischenberichte über den Projektfortgang in schriftlicher Form der Stiftung vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.
4. Sofern das Projekt durch die Stiftung für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Projektförderung, bezogen auf den konkreten Fall, sind unter Beachtung der unter § 1 der Stiftungsförderrichtlinien dargestellten Grundsätze im Bewilligungsbescheid geregelt.
5. Die Anträge auf Fördermittel sind nebst Anlagen an die Stiftung zu richten (Stiftung Soziales Neuruppin, c/o Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin).

§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückzahlung

12. In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass der Träger das Projekt begonnen hat. Die Abberufung von weiteren Mitteln erfolgt nach Projektfortschritt sowie nach ggf. vorzulegenden Projektzwischenberichten.
2. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.
3. Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises nach einem Formblatt der Stiftung inkl. Anlagen – in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss – verpflichtet.
4. Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise enthalten.
5. Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes vom Förderungsempfänger zu erstellen.
6. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen,
 - a) wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind,
 - b) wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
 - c) im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
 - d) wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.

§ 5 Sonstiges

1. Unabhängig von dieser Richtlinie kann die Stiftung Wettbewerbe oder Ausschreibungen nach den dabei festzulegenden Regelungen durchführen.
2. Antragsstellungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie erfolgten, werden nach den Grundsätzen dieser Richtlinie bearbeitet.
3. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin veröffentlicht.

Fontanestadt Neuruppin, den _____

Margarete Jungblut

Vorsitzende des Stiftungskuratoriums